

## Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**

zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** Villa Kunterbunt e.V.; Investitionszuschuss Ausstattung  
Neubau (Teil 2)

**Bezug:** 322/2022, 271b/2022

Anlagen:

---

## Beschlussantrag:

1. Der Träger „Villa Kunterbunt e.V.“ erhält für die Gestaltung des Außenspielbereiches und die Beschaffung von Außenspielgeräten einen Investitionszuschuss in Höhe von 72.600 Euro.
2. Der Träger „Villa Kunterbunt e.V.“ erhält für die betriebsnotwendige Ausstattung der neuen Räumlichkeiten einen Investitionszuschuss in Höhe von 69.000 Euro.

## Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen - Investitionsprogramm			
Lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Plan 2023	VE 2023
7.365001.1040.01 Ausstattung Neubau Villa Kunterbunt		EUR	
6	Summe Einzahlungen	0	0
9	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	-110.000	0
13	Summe Auszahlungen	-110.000	0
14	Saldo aus Investitionstätigkeit	-110.000	0
16	Gesamtkosten der Maßnahme	-110.000	0

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		Ifd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	HH-Plan 2023
DEZ01 THH_5 FB5	Dezernat 01 BM'in Dr. Daniela Harsch Bildung, Jugend, Sport und Soziales Bildung, Betreuung Jugend und Sport			EUR
3650 Förderung von Kindern in Tageseinricht.		17	Transferaufwendungen	-23.325.833
			<i>davon für diese Vorlage</i>	<i>-50.000</i>

Im Finanzhaushalt 2023 steht auf dem PSP-Element 7.365001.1040.01 „Ausstattung Neubau Villa Kunterbunt“ ein Planansatz in Höhe von 110.000 Euro zur Verfügung. Im Ergebnishaushalt hat die Verwaltung auf der Produktgruppe 3650 „Förderung von Kindern in Tageseinricht.“ Mittel in Höhe von 50.000 Euro bereitgestellt.

Der Betrag von 72.600 Euro betrifft Investitionen im Außenbereich und somit Investitionen im haushaltsrechtlichen Sinne.

Die Ausstattung für den Innenbereich (Zuschuss in Höhe von 69.000 Euro) unterteilt sich erfahrungsgemäß in Investitionen im haushaltsrechtlichen Sinne (Einzelgegenstände über 800 Euro netto, bspw. Wickeltisch) sowie die Beschaffung von geringwertigen Vermögensgegenständen, wobei dieser Anteil die Investitionen in der Regel weit überwiegt.

Nach § 46 Abs. 2 GemHVO kann die Erstaussattung einer investiven Baumaßnahme auch unterhalb der Wertgrenze aktiviert werden. Die im Ergebnishaushalt eingestellten 50.000 Euro können im Rahmen der Deckungsfähigkeit für die investive Auszahlung genutzt werden.

### **Begründung:**

#### **1. Anlass / Problemstellung**

Der Träger Villa Kunterbunt e.V. betreibt aktuell eine Kindertageseinrichtung mit zwei Gruppen für 34 Kinder, davon sechs Kinder unter drei Jahren, in der Marienburger Straße 3.

Aufgrund der geplanten Neugestaltung des Areals wird das Gebäude Marienburger Straße 3 abgerissen. Der Träger braucht somit ein neues Domizil.

Aktuell werden von der Gesellschaft für Siedlungs- und Wohnungsbau Baden-Württemberg mbH (GSW) im Wennfelder Garten 5 mehrere Wohneinheiten und Räumlichkeiten für eine Kindertageseinrichtung erstellt, in die der Träger nach Fertigstellung ziehen wird.

Für die Ausstattung der Räumlichkeiten und die Gestaltung des Außengeländes mit Beschaffung der Außenspielgeräte beantragt der Träger einen Investitionskostenzuschuss.

#### **2. Sachstand**

##### **2.1. Außenspielgelände**

Das Außengelände wird grundlegend vom Vermieter hergestellt, für die Ausstattung mit Spielgeräten ist der Träger verantwortlich.

Der Träger plant die Beschaffung einer Spielhauskombination sowie eine Hanggestaltung mit Balancierelementen. Die Kosten dafür belaufen sich auf rd. 64.000 Euro. Zuzüglich benötigt der Träger einen Sonnenschutz für den Außenbereich für rd. 10.200 Euro.

Beide Maßnahmen sind angemessen und notwendig.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf rd. 73.600 Euro. Gemäß Vorlage 271b/2022 beträgt der Zuschuss für freie Träger der Kategorie A 95 % der anrechnungsfähigen Kosten pro Maßnahme, der Eigenanteil beträgt maximal 1.000 Euro. Daher beträgt der Zuschuss für diese Maßnahme 72.600 Euro.

## 2.2. Innenausstattung

Für die Ausstattung des Neubaus muss der Träger verschiedene Anschaffungen tätigen und sein bereits vorhandenes Mobiliar teilweise austauschen und ergänzen.

Dafür rechnet der Träger aktuell mit Ausgaben in Höhe von 75.000 Euro für seine zwei Gruppen. Für eine komplette Neuausstattung werden aktuell für zwei Gruppen 70.000 Euro als angemessen bewertet. Insofern werden die vom Träger geplanten Ausgaben auf das angemessene und erforderliche Maß reduziert.

Gemäß Vorlage 271b/2022 beträgt der Zuschuss für freie Träger der Kategorie A 95 % der anrechnungsfähigen Kosten pro Maßnahme, der Eigenanteil beträgt maximal 1.000 Euro. Daher beträgt der Zuschuss für diese Maßnahme 69.000 Euro.

## 3. **Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt vor, einen Investitionskostenzuschuss für den Außenbereich in Höhe von 72.600 Euro sowie für die Innenausstattung in Höhe von 69.000 Euro zu beschließen. Damit kann der Träger die neuen Räumlichkeiten für die Kinderbetreuung nutzen.

Die Zuschusssätze entsprechen denen der aktuell in gültigen Investitionsförderrichtlinie.

## 4. **Lösungsvarianten**

Keine.

## 5. **Klimarelevanz**

Keine.